

nach Eingang der Beschwerde abzuändern, andernfalls ist sie an das übergeordnete Organ weiterzuleiten. Dieses entscheidet innerhalb einer Frist von 2 Wochen endgültig. Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Gegen Entscheidungen des Ministeriums für Gesundheitswesen bzw. des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben.

(6) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Beschwerdeentscheidung zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der verfügbaren Maßnahmen vorläufig aussetzen.

## Zehnter Abschnitt

### Sonderbestimmungen

#### § 32

#### Bestimmungen für die bewaffneten Organe

Für die bewaffneten Organe gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nur, soweit nicht die für diese Organe zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen, soweit Belange der Veterinärmedizin berührt werden, auch im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, Sonderbestimmungen erlassen haben.

#### § 33

#### Ein- und Ausfuhr von Arzneimitteln

(1) Arzneimittel dürfen nur eingeführt und in der Deutschen Demokratischen Republik in den Verkehr gebracht werden, wenn sie in das Arzneimittelregister eingetragen sind. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Gesundheitswesen, bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin gemeinsam mit dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat. Das Eintragungsverfahren regelt der Minister für Gesundheitswesen, bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, in Durchführungsbestimmungen.

(2) Auf die Eintragung und Löschung eingeführter Arzneimittel im Arzneimittelregister finden im übrigen die Bestimmungen des § 18 Abs. 1, der §§ 20 und 21 Absätze 1, 2 Buchstaben a und b und 3 Buchst. c, des § 22 Absätze 2 und 3 Sätze 2 und 3 und des § 23 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Die Eintragung kann von der Erfüllung weiterer Beschaffenheitsvorschriften, die das Ministerium für Gesundheitswesen, soweit Belange der Veterinärmedizin berührt werden, gemeinsam mit dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat, festlegt, abhängig gemacht werden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Arzneimittelmuster, die zum Zwecke der Erprobung in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt werden. Der Minister für Gesundheitswesen kann im Einvernehmen mit den Leitern der hierfür zuständigen zentralen staatlichen Organe besondere Bestimmungen für die Einfuhr von Arzneimittelmustern erlassen.

(4) Im Einzelfalle kann das Ministerium für Gesundheitswesen bei eingeführten Arzneimitteln Ausnahmen

von den Bestimmungen des § 18 Abs. 1 zulassen. Es hat dann die im jeweiligen Falle erforderliche Kennzeichnung festzulegen.

(5) Bei Arzneimitteln, die für die Ausfuhr bestimmt sind, kann der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel in Durchführungsbestimmungen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes festlegen.

(6) Soweit die Bestimmungen der Absätze 3 oder 5 Arzneimittel zur Anwendung in der Veterinärmedizin betreffen, legt der Minister für Gesundheitswesen die erforderlichen Regelungen gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat fest. Soweit die Bestimmungen des Abs. 4 Arzneimittel zur Anwendung in der Veterinärmedizin betreffen, trifft das Ministerium für Gesundheitswesen die erforderlichen Regelungen gemeinsam mit dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat.

(7) Die Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr von Arzneimitteln in Geschenkpaketen und -päckchen von oder an Personen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, bleiben unberührt.

## Elfter Abschnitt

### Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten und strafbare Handlungen

#### § 34

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10,— DM bis zu 500,— DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Arzneimittel für andere herstellt, vorrätig hält, abgibt oder sonst behandelt, obwohl er die auf Grund der §§ 12 oder 13 erforderliche Erlaubnis oder die personellen oder sachlichen Voraussetzungen nicht besitzt oder die bei Erteilung einer Erlaubnis auferlegten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
- b) Arzneimittel entgegen den Bestimmungen der §§ 14 bis 18 Abs. 1, §§ 19, 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 4 in den Verkehr bringt oder im Arzneimittelregister eingetragene Arzneimittel entgegen den Bestimmungen des § 21 Abs. 5 nicht in den Verkehr bringt;
- c) Arzneimittel entgegen den Bestimmungen der §§ 24 bis 26 abgibt oder sonst behandelt;
- d) Arzneimittel Werbung oder Arzneimittelinformation entgegen den Bestimmungen des § 27 Absätze 3 bis 6 betreibt;
- e) Arzneimittel entgegen den Bestimmungen des § 33 Absätze 1 bis 4 in die Deutsche Demokratische Republik einführt.

(2) Wird innerhalb eines Jahres eine der in Abs. 1 genannten Handlungen erneut vorsätzlich begangen, so